

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Interkulturelles Management (Intercultural Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach
(SPO IKM/HSAN-20162)**

Vom 28. September 2016

In der Fassung der Änderungssatzung vom 09. August 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 Abs. 6, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210–1–1–WFK) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2014, GVBl. S. 252) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210–4–1–4–1–WFK) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, die Studierende bzw. den Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Ausbildung zu selbständigem Handeln im Berufsfeld „Interkulturelles Management“ zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen des Interkulturellen Managements können Studierende ihr Qualifikationsprofil in einem der Studienschwerpunkte vertiefen.
- (3) Neben der Vermittlung von Fachwissen in den Modulbereichen Management Kompetenzen, Sprachen, Interkulturelle Kompetenzen, Digitale Kompetenzen sowie den Studienschwerpunkten fördert der Bachelorstudiengang Interkulturelles Management die Sozialkompetenz und die für die berufliche Praxis wichtige Fähigkeit zur Kommunikation und kooperativen Teamarbeit.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Interkulturelles Management wird als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium im Blended Learning-Modell mit einer Kombination aus Präsenz- und Onlinelehre am Studienort in Rothenburg o. d. Tauber angeboten. ²Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt sieben Studiensemester einschließlich eines praktischen Studiensemesters, das als sechstes Studiensemester geführt wird. ³Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt 14 Semester, einschließlich zweier praktischer Studiensemester, die als 12. und 13. Studiensemester geführt werden. ⁴Das Gesamtvolumen beträgt 210 ECTS-Punkte. ⁵Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) ¹Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bei der Bewerbung verbindlich erklären, ob sie das Vollzeit- oder Teilzeitstudium anstreben. ²Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium bzw. umgekehrt ist, bei Vorliegen einer Zulassungsbeschränkung, nur im Rahmen einer erneuten Bewerbung für den angestrebten und Exmatrikulation aus dem bisherigen Studiengang möglich. ³Sofern keine Zulassungsbeschränkungen existieren, ist ein einmaliger Wechsel durch schriftlichen Antrag auf Überleitung in die gewünschte Studiengangform möglich. ⁴Entsprechende Anträge sind an den Studierendenservice der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zu richten (siehe § 3 Abs. 4 und 5).

- (3) Die Aufnahme des Bachelorstudiums ist sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester möglich.
- (4) ¹Die Bewerbung ist nur online über die Internetseiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach möglich. ²Der Antrag auf Zulassung zum Studium (Zulassungsantrag) muss form- und fristgerecht erfolgen.
- (5) Eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) internationaler Zeugnisse erfolgt über uni-assist e.V. (www.uni-assist.de).
- (6) ¹Das praktische Studiensemester umfasst im Vollzeitstudium ein Praktikum von 20 Wochen. ²In den praktischen Studiensemestern des Teilzeitstudiums beträgt die Dauer des Praktikums je 20 Wochen. ³Auf schriftlichen Antrag und mit Zustimmung der/des Beauftragten für die praktischen Studiensemester können beide Praktika auch in einem Semester als Vollzeitpraktikum abgeleistet werden.
- (7) Im fünften theoretischen Studiensemester des Vollzeitstudiums bzw. im zehnten und elften theoretischen Studiensemester des Teilzeitstudiums werden nach Maßgabe des Studienplanes die Studienschwerpunkte angeboten.
- (8) Der Bachelorstudiengang Interkulturelles Management wird in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf durchgeführt.

§ 4 Module und Prüfungen

- (1) Die Module, die Anzahl der ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltung, die Art und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Module werden als Pflichtmodule oder als Wahlpflichtmodule geführt:
 1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.
 2. ¹In den Wahlpflichtmodulen, der zweiten Fremdsprache und den Studienschwerpunktmodulen müssen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Das Studium ist in folgende Modulgruppen gegliedert:

- Management Kompetenzen	60 ECTS-Punkte
- Sprachen	20 ECTS-Punkte
- Interkulturelle Kompetenzen	20 ECTS-Punkte
- Digitale Kompetenzen	20 ECTS-Punkte
- Praktisches Studiensemester	30 ECTS-Punkte
- Studienschwerpunkt	30 ECTS-Punkte
- Wahlpflichtmodule	15 ECTS-Punkte
- Bachelorarbeit	15 ECTS-Punkte
- (4) Aus dem Angebot der Studienschwerpunkte ist ein Studienschwerpunkt zu wählen.
- (5) Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Studienplans in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät für Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltung in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist, und sofern dies in der Anlage 1 nicht abschließend geregelt ist,
 2. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen sowie die Voraussetzungen und die Art für die Zulassung zu den Prüfungen soweit dies nicht bereits in der Anlage 1 hinreichend bestimmt geregelt ist,
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Studierenden im Vollzeitstudium, die am Ende des dritten Fachsemesters nicht mindestens 60 ECTS-Punkte erhalten haben, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Studierenden im Teilzeitstudium, die am Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 40 ECTS-Punkte erworben haben, wird empfohlen die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Der Eintritt in Module des Studienschwerpunktes setzt die erfolgreiche Ableistung von 90 ECTS-Punkten voraus.
- (2) Der Eintritt in das Modul der Betrieblichen Praxis setzt die erfolgreiche Ableistung von 100 ECTS-Punkten, einschließlich mindestens eines Studienschwerpunktmoduls, voraus.

§ 8 Prüfungskommission

Für den Vollzeit- und den Teilzeitstudiengang Interkulturelles Management wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

§ 9 Benotung von Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module. ²Die Gewichtung der Einzelnoten entspricht der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Modul nach Anlage 1 dieser Satzung zugeordnet sind. ³Davon abweichend wird das Modul Bachelorarbeit mit 15 ECTS-Punkten gewichtet.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) Um für die Bachelorarbeit zugelassen zu werden, sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von mindestens 160 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann nach Absprache mit der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.
- (3) Die Bachelorarbeit ist zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger abzugeben.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“ verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 24. Mai 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin vom 09. August 2017.

Ansbach, den 09. August 2017

gez.

Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 09. August 2017 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. August 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. August 2017.